

1)

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 10.11.2004 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 2 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin folgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1

1) 4) 7) 9) 10)

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Rat ist berechtigt, in Einzelfällen Befugnisse, die er gem. § 41 Abs. 2 GO auf Ausschüsse übertragen hat, wieder an sich zu ziehen. Die dem jeweiligen Ausschuss gesetzlich übertragenen Aufgaben bleiben davon unberührt.
- (3) Der Rat entscheidet
 1. nach § 83 GO über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 25.000,- EUR, sofern diese Aufwendungen und Auszahlungen nicht auf gesetzlicher oder tarifrechtlicher Grundlage beruhen oder ihre Deckung nicht durch spezielle Mehreinnahmen gewährleistet ist, sowie
 2. nach § 85 GO i.V.m. § 83 GO über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 25.000,- EUR zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren.
- (4) Der Rat erlässt Richtlinien für die Durchführung von Anliegerversammlungen.

§ 2

Zuständigkeit der Ausschüsse

Den vom Rat gemäß § 57 GO gebildeten Ausschüssen obliegt die Beratung aller ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten. Alle Ausschüsse haben die Aufgabe, bei der Beratung und Entscheidung über die ihnen obliegenden Angelegenheiten die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Belange eines wirksamen Umweltschutzes zu berücksichtigen.

§ 3

2) 3) 5) 6) 9) 10)

Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die ihm aufgrund der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere
 1. die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO),
 2. gem. § 61 Satz 1 GO im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden,
 3. dringliche Entscheidungen zu treffen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet ferner über Angelegenheiten des Rates, die hinsichtlich ihrer Bedeutung in politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Stadt keinen Plenarbeschluss erfordern und die auch nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 41 Abs. 1 GO) gehören.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät und entscheidet über die strategische Zielausrichtung der Stadt Bornheim sowie deren Kontrolle, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt als Finanzausschuss neben den in der Gemeindeordnung (§ 59 Abs. 2) zugewiesenen Aufgaben die Vorberatung aller Anträge und Vorlagen von finanzieller Bedeutung, für die keine haushaltmäßige Deckung vorhanden ist.
- (5) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Befugnis nach § 39 Beamtenstatusgesetz (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte) und die Befugnis nach § 49 des Beamtenversorgungsgesetzes (Zahlung der Versorgungsbezüge) übertragen, soweit es Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes betrifft.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss kann Angelegenheiten des Rates vorberaten, wenn ein anderer Ausschuss nicht zuständig ist.
- (7) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen
 1. gemäß § 15 der Hauptsatzung die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten zur Stadt Bornheim verändern, für Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne von § 73 Abs. 3 GO im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
 2. die Vorberatung des Stellenplanes der Beamten/Beamtinnen und der tariflich Beschäftigten,
 3. die Vorauswahl von Bewerbern/Bewerberinnen auf öffentlich ausgeschriebene Stellen von hauptamtlichen Wahlbeamten/Wahlbeamtinnen.

Bei Nachträgen zum Stellenplan kann eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss entfallen.

- (8) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle städtischen Baumaßnahmen, soweit ein anderer Ausschuss nicht zuständig ist
- (9) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusangelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (10) Der Haupt- und Finanzausschuss ist in folgenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:
1. Wirtschaftsförderung,
 2. Beschäftigungsförderung,
 3. Gewerbeflächenplanung,
 4. Einzelhandelskonzepte.
- (11) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von
1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
 2. städtischen Baumaßnahmen
- von mehr als 50.000,-- EUR, soweit ein anderer Ausschuss nicht zuständig ist.
- (12) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundbesitz und städtischen Gebäuden, ausgenommen Verwaltungs- und Schulgebäude, sowie über die Anmietung und Anpachtung von Grundbesitz und Gebäuden Dritter.

§ 4

Zuständigkeit des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten

Dem Ausschuss für Bürgerangelegenheiten obliegt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO entsprechend den in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen.

§ 5

1)

Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm aufgrund des § 59 Abs. 3 und 4 GO zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 6

1) 10)

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät über alle Angelegenheiten der Wasserversorgung. Er entscheidet im Rahmen der ihm nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung des Wasserwerkes zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über das Abwasserbeseitigungskonzept

§ 7**Zuständigkeit des Fachausschusses "Volkshochschule"**

Der Fachausschuss "Volkshochschule" entscheidet über die ihm nach der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 8**Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die ihm nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der Haushaltsansätze über die Gewährung von Zuschüssen an Jugendverbände, für Jugendferienfahrten und für Einrichtungen der Jugendpflege.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über alle übrigen städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Jugendangelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss, das Jugendamt oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von
 1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
 2. städtischen Baumaßnahmenvon mehr als 50.000,-- EUR.

§ 9

2) 3) 6)

Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung berät über alle städtebaulichen Maßnahmen, insbesondere die Bauleitplanung einschließlich der Verkehrsplanung.
- (2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet über
 1. Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, wenn diese Vorhaben von erheblicher städteplanerischer Bedeutung sind,
 3. über die Zulässigkeit von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB, wenn diese Befreiungen von erheblicher städteplanerischer Bedeutung sind,
 4. die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB, wenn diese Vorhaben von erheblicher städteplanerischer Bedeutung sind,

- (3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW wahr, soweit sie nicht auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen sind.
- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet über die Verkehrsrahmenplanung.
- (5) Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet über alle städtischen Straßenbauangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über
 1. Straßenraumentwürfe nach den Empfehlungen zur Straßenraumgestaltung innerhalb bebauter Gebiete,
 2. die Durchführung von Anliegerversammlungen zu Straßenraumentwürfen für Straßenbauprojekte und
 3. Ausführungsplanungen für Straßenbauten.
- (6) Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet über alle städtischen Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (7) Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von
 1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
 2. städtischen Baumaßnahmenvon mehr als 50.000,-- EUR.

6)

§ 10

Zuständigkeit des Umweltausschusses

- (1) Der Umweltausschuss entscheidet über alle städtischen Aufgaben des Umweltschutzes, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (2) Der Umweltausschuss behandelt insbesondere
 1. folgende Umweltschutzangelegenheiten, mit Ausnahme der Beratung im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen einschließlich der Verkehrsplanung
 - 1.1 Lärmschutzmaßnahmen,
 - 1.2 Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - 1.3 Ausgleichsmaßnahmen,
 - 1.4 Abgrabungen,
 - 1.5 Deponien,
 - 1.6 Abfallwirtschaft,
 - 1.7 Flächenverbrauch,
 - 1.8 Umweltbelastungen allgemeiner Art für die Bevölkerung,
 - 1.9 gesunde Wohnverhältnisse

2. Stellungnahmen der Stadt zu Fragen der Altlasten (Erfassung, Sanierung, Überwachung), Abfallvermeidung und Wiederverwertung,
 3. Festlegen von Umweltschutzmaßnahmen, z.B. von Umweltschutztagen, -wettbewerben, -preisen und allgemeinen Umweltthemen, Öffentlichkeitsarbeit,
 4. Aufstellung von Messprogrammen und Einholung von Umweltgutachten,
 5. Empfehlungen zur Energiewirtschaft,
 6. Bewirtschaftungskonzepte für Gewässer, soweit die Stadt unmittelbar betroffen ist und soweit nicht die Zuständigkeit der Wasserverbände gegeben ist,
 7. Renaturierungsmaßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit der Wasserverbände gegeben ist,
 8. Anlage und Betreuung von Biotopen.
- (3) Der Umweltausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von
1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
 2. städtischen Baumaßnahmen
- von mehr als 50.000,-- EUR.

§ 11

2) 3) 5) 7) 9) 10)

Zuständigkeit des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel

- (1) Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel entscheidet über alle städtischen Schulbaumaßnahmen und über alle übrigen äußeren Schulangelegenheiten mit Ausnahme der Zuweisung von Schulkindern an eine andere als die zuständige Pflichtschule.
- (2) Die zur Bestellung von Schulleitern/Schulleiterinnen nach § 61 des Schulgesetzes NRW vom Schulträger zu treffenden Entscheidungen trifft der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel.
- (3) Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel entscheidet über alle städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Familien- und sozialen Angelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (4) In sozialen Angelegenheiten behandelt der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel insbesondere
 1. die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für Kranke, Behinderte und Senioren/Seniorinnen,
 2. die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen,
 3. besondere Programme der Sozialarbeit, z.B.

- 3.1 zur Betreuung von ausländischen Flüchtlingen oder Aussiedlern und Aussiedlerinnen sowie
 - 3.2 zur Integration von Minderheiten,
4. Maßnahmen und Projekte im Bereich der sozialen Beschäftigungsförderung, soweit die Zuständigkeit der Stadt Bornheim gegeben ist.
- (5) Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel berät und entscheidet über die dem demographischen Wandel unterliegenden Angelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (6) Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von
1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
 2. städtischen Baumaßnahmen
- von mehr als 50.000,-- EUR.

§ 12

Zuständigkeit des Sport- und Kulturausschusses

- (1) Der Sport- und Kulturausschuss entscheidet über alle städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Sport- und Kulturangelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind. Wenn Sportstätten auch schulischen Zwecken dienen sollen, ist auch der Schulausschuss zu beteiligen.
- (2) Der Sport- und Kulturausschuss entscheidet im Rahmen der Haushaltsansätze über
1. die Unterhaltung der sportlichen und kulturellen Einrichtungen,
 2. die Neubeschaffung und Unterhaltung von Geräten und Ausstattungsgegenständen, soweit sie nicht ausschließlich für Schulen verwendet werden,
 3. die Gewährung von Zuschüssen an Sport- und Kultur tragende Vereinigungen.
- (3) Der Sport- und Kulturausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von
1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
 2. städtischen Baumaßnahmen
- von mehr als 50.000,-- EUR.

§ 13

2) 6)

Zuständigkeit des Integrationsrates

Der Integrationsrat kann sich gem. § 27 Abs. 8 GO mit allen Angelegenheiten der Stadt Bornheim befassen. Der Integrationsrat kann beantragen, dass eine von ihm beschlossene Anregung oder Stellungnahme zu Angelegenheiten der Stadt Bornheim dem Rat oder einem zuständigen Fachausschuss vorgelegt wird.

Weiterhin nimmt der Integrationsrat gem. § 27 Abs. 9 GO zu Fragen Stellung, die ihm vom Rat, einem Fachausschuss oder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin vorgelegt werden.

§ 14

2)

gegenstandslos

§ 15

2) 3) 5) 7) 10)

Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin nimmt die ihm/ihr nach der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung, der Eigenbetriebsverordnung sowie den Betriebssatzungen des Wasserwerkes und des Abwasserwerkes übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden übertragen:
 1. die Befugnis nach § 39 Beamtenstatusgesetz (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte) und die Befugnis nach § 49 des Beamtenversorgungsgesetzes (Zahlung der Versorgungsbezüge), soweit es Beamte/Beamtinnen des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes betrifft,
 2. die Befugnisse nach den §§ 14 und 17 des Landesreisekostengesetzes,
 3. der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 25.000,-- EUR,
 4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. geistiger Leistungen bis zur Höhe von 50.000,-- EUR je Gesamtmaßnahme,
 5. der Erlass von Geldforderungen der Stadt aus Billigkeitsgründen,
 6. die Stundung von Geldforderungen der Stadt,
 7. die Ablehnung von Anträgen auf Stundung und Erlass unabhängig von der Höhe des Betrages (Abs. 2 Nr. 5 und 6) wegen nicht vorgelegter Unterlagen,
 8. die Aufnahme von Krediten,
 9. die Entscheidung über den Ankauf und Verkauf von Grundstücken bis zur Höhe von 10.000,-- EUR im Einzelfall.

- (3) Außerdem werden dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin folgende Befugnisse für Verfahren nach dem Baugesetzbuch übertragen:
1. Entscheidung über die Anträge der Stadt auf Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 15 Abs. 1 BauGB,
 2. Entscheidung über die Zulässigkeit von
 - 2.1 Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 1 BauGB,
 - 2.2 Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,
 3. Entscheidung über die Zulässigkeit von
 - 3.1 Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB mit Ausnahme der Befreiungen von erheblicher städteplanerischer Bedeutung,
 - 3.2 Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB mit Ausnahme der Vorhaben von erheblicher städteplanerischer Bedeutung,
 4. Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, wenn diese Vorhaben nicht von erheblicher städteplanerischer Bedeutung sind,
 5. Entscheidung über die Zustimmung als Bedarfs- oder Erschließungsträger bei Vorhaben auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen nach § 32 BauGB,
 6. Entscheidung über die Abwägung nach § 125 Abs. 2 BauGB zur Herstellung von Erschließungsanlagen.
- (4) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden die Befugnisse nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW übertragen.
- (5) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin wird die Entscheidungsbefugnis über Anträge auf Zuweisung von Schulkindern an eine andere als die zuständige Pflichtschule übertragen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Ausnahme des § 8 am 10.11.2004 in Kraft. § 8 tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die Zuständigkeitsordnung vom 04.08.1998 tritt am 10.11.2004 außer Kraft.

In Kraft seit 10.11.2004 (außer § 8 ab 01.01.2005), s. Amtsblatt Nr. 27 / 2004

- 1) = 1. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 31 / 2005, in Kraft seit 01.01.2006
- 2) = 2. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 9 / 2006, in Kraft seit 31.01.2006
- 3) = 3. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 3 / 2008, in Kraft seit 31.01.2008
- 4) = 4. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 8 / 2009, in Kraft seit 14.05.2009
- 5) = 5. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 28 / 2009, in Kraft seit 31.12.2009
- 6) = 5. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 28 / 2009, in Kraft ab 08.02.2010
- 7) = 6. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 28. KW v. 09.07.2014, in Kraft seit 10.07.2014
- 8) = 7. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 50. KW v. 09.12.2015, in Kraft seit 10.12.2015

9) = 8. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 29 KW v. 20.07.2016, in Kraft seit 21.07.2016

10) = 9. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster KW 17, vom 24.04.2019, in Kraft seit 25.04.2019